ALLURE
INTERNATIONAL TAX CONSULTING

WESTGATE CENTER
3665 BONITA BEACH ROAD, SUITE 1-3
BONITA SPRINGS, FLORIDA 34134
PHONE: (239) 992-3355
FAX: (239) 992-1669
INFO@ALLURETAX.COM

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge/Aufträge zwischen Allure Accounting, Inc. dba Allure International Tax Consulting (im Folgenden "Allure" genannt) und dessen Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

    a. Für den Umfang der von Allure zu erbringenden Dienstleistungen ist der schriftlich erteilte Auftrag maßgebend.
    b. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Richtlinien der AICPA und FICPA ausgeführt. (www.ficpa.org und www.aicpa.org)
    c. Allure wird die vom Auftraggeber genannten Informationen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit Allure Unrichtigkeiten feststellt, ist die Gesellschaft verpflichtet, darauf hinzuweisen.
    d. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen, Zahlen und Angaben gehören nicht zum Auftrag. Eventuell wird Allure jedoch um genauere Erklärung mancher Posten bitten. Seitens Allure wird keine Belegkontrolle durchgeführt. Die aus den Belegen resultierenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (Statement of Assets, Liabilities & Equity (Income Tax Basis) und Statement of Revenues and Expenses (Income Tax Basis)) sind nicht geprüft (compiled, reviewed or audited) und Allure macht keine Zusicherung über die inhaltliche Richtigkeit dieser Unterlagen (No assurance provided by any CPA).
    e. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese Vollmacht ist gesondert, mit den entsprechenden Vordrucken der Behörden zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist Allure im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt aber nicht verpflichtet. Jede derartige Maßnahme erfolgt ausschließlich nach dem Ermessen von Allure und begründet keine fortlaufende Verpflichtung zum Tätigwerden ohne ausdrückliche Autorisierung durch den Mandanten.
    f. Wir werden unser fachliches Ermessen bei der Klärung von Fragen anwenden, bei denen die Steuergesetzgebung unklar ist oder bei denen Konflikte zwischen den Auslegungen der Steuerbehörden und anderen vertretbaren Rechtspositionen bestehen können. Sofern vom Mandanten nicht anders angewiesen, kann Allure die nach geltendem Steuerrecht und berufsrechtlichen Standards zulässigen Maßstäbe bei der Bestimmung angemessener steuerlicher Erklärungs- und Berichtspositionen anwenden
    g. Allure ist kein Finanz- und Investmentberater und darf daher keine Finanz- und Investmentberatung geben, selbst wenn der Gesellschaft Unterlagen zu Investmentkonten, wie Auszüge, Aufstellungen etc. zur Verfügung gestellt werden.
    h. Allure ist keine Rechtsanwaltskanzlei und darf daher keine Rechtsberatung geben.

2. Verschwiegenheitspflicht

    a. Allure ist dazu verpflichtet, über alle Tatsachen, Daten und Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags erhält, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.

b. Allure ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers, dessen Familienangehörigen und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge in einer automatisierten Datei zu verarbeiten.
c. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von Allure.
d. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von Allure erforderlich ist. Allure ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
e. Allure und deren Mitarbeiter sind bei einer gerichtlichen Anordnung zur Offenlegung von Daten von der Verschwiegenheitspflicht enthoben.
f. Allure darf Auswertungen, Bilanzen, Steuererklärungen und sonstige schriftliche Äußerungen, Berichte und Bescheinigungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Hierzu ist die Verwendung der IRS Einwilligungserklärung Nr. 7216 zu verwenden.
g. Allure darf die persönlichen Daten des Auftraggebers dazu verwenden, dem Auftraggeber neue Informationen über Steuergesetze, Newsletter und andere Werbematerialien zu senden.

3. Mitwirkung von Allure beauftragten dritten Personen

a. Allure ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
b. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat Allure dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 a verpflichten.

4. Haftung

a. Der Auftraggeber (Steuerzahler) haftet grundsätzlich für den Inhalt der Steuererklärung sowie für sämtliche Steuerschulden – auch für eine aus einer etwaigen Steuerprüfung resultierende Steuernachzahlung.
b. Der Auftraggeber haftet grundsätzlich für den gesamten Inhalt der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung („Statement of Assets, Liabilities and Equity (Income Tax Basis)" und „Statement of Revenues and Expenses (Income Tax Basis)"). Die von Allure erstellte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist nicht geprüft (compiled, reviewed or audited) und Allure macht keine Zusicherung über die inhaltliche Richtigkeit dieser Unterlagen (No assurance provided by any CPA).
c. Allure übernimmt keinerlei Haftung für anfallende Steuern, Verspätungszuschläge, Zinsen und Gebühren seitens jeglicher Behörden, sowie sonstige Kosten, die mit einer verspäteten Einreichung von Steuererklärungen, Meldungen, etc. zusammenhängen, wenn benötigte Unterlagen, Angaben, Unterschriften, Vorschüsse nicht innerhalb der in den Allgemeinen Auftragsbedingungen oder im Auftrag selbst genannten Fristen vom Auftraggeber vorgelegen haben.
d. Werden Allure Unterlagen zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt, die von dritten Personen unter direkter Beauftragung durch den Auftraggeber, erstellt wurden, übernimmt Allure keinerlei Haftung für anfallende Steuern, Verspätungszuschläge, Zinsen und Gebühren seitens jeglicher Behörde, sowie sonstige Kosten, die mit einem durch die dritte Person verursachten Fehler zusammen hängen.
e. Allure übernimmt keinerlei Haftung für anfallende Steuern, Verspätungszuschläge, Zinsen und Gebühren seitens jeglicher Behörde, sowie sonstige Kosten, die mit einem Fortführungsfehler aus Steuererklärungen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die von dritten Personen vor der Erteilung des Auftrags an Allure erstellt wurden, zusammen hängen.

5. Pflichten des Auftraggebers

a. Der Auftraggeber ist, wie im Auftrag beschrieben, zur Mitwirkung verpflichtet, um eine ordnungsgemäße Erledigung des Auftrags seitens Allure zu gewährleisten. Insbesondere hat er Allure innerhalb der in den Allgemeinen Auftragsbedingungen (siehe Fristentabelle unter Punkt 16) oder im Auftrag dargelegten Fristen

alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Angaben vollständig zu übergeben. Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem auch der komplett ausgefüllte Organizer bzw. Steuerfragebogen. Für die Übergabe stehen die folgenden Kommunikationswege zur Verfügung:

- Postweg
- Persönliche Abgabe von Unterlagen
- E-Mail
- Fax
- Portalzugang (bei der Wahl eines entsprechenden Dienstleistungspakets)

b. Die Verantwortung über die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der an Allure übergebenen Unterlagen, Zahlen und Angaben trägt der Auftraggeber.

c. Der Auftraggeber ist letztendlich für den Inhalt aller Steuererklärungen, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen und Meldungen verantwortlich. Es ist daher die Aufgabe des Auftraggebers, vor Unterschrift alle Erklärungen und Meldungen gewissenhaft durchzusehen.

d. Der Auftraggeber ist bezüglich der Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten zur unaufgeforderten, unverzüglichen Informationsweitergabe verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen von Allure zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

e. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit von Allure oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

f. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse von Allure nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

g. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich zu bestimmen, ob geschätzte Steuervorauszahlungen erforderlich sind und sicherzustellen, dass solche Zahlungen rechtzeitig an die zuständigen Steuerbehörden geleistet werden. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist Allure nicht verpflichtet, die geschätzten Steuervorauszahlungsanforderungen zu überwachen, geschätzte Steuervorauszahlungen zu berechnen oder Zahlungserinnerungen bereitzustellen.

6. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers:

   a. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 5 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist Allure nicht dazu verpflichtet, jegliche Arbeiten fortzusetzen oder zu beginnen. Allure kann das Auftragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von Allure auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn Allure von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
   b. Die im Auftrag beschriebenen Fristen für die Rücksendung des unterschriebenen Auftrags sind vom Auftraggeber einzuhalten.
   c. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von Allure angebotenen Leistung in Verzug (Rücksendung des unterschriebenen Auftrags mit im Auftrag festgelegter Frist), besteht kein Auftragsverhältnis und daher auch keinerlei gegenseitige Verpflichtungen der Auftragsparteien.

7. Bemessung der Vergütung

   a. Die Dienstleistungsvergütung wird in jedem Auftrag separat zwischen den Auftragsparteien festgelegt.

8. Vorschuss

   a. Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann Allure einen nicht rückerstattungsfähigen Vorschuss fordern.
   b. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht geleistet, kann Allure nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Allure ist verpflichtet, seine Absicht, die

Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber 1 Woche vorher bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Zahlungsverkehr für die Vergütung bzw. den Vorschuss

   Der Auftraggeber kann die Zahlung der Auftragsvergütung bzw. des Vorschusses wie folgt anweisen:
   a. Per Bargeld
   b. Per US Scheck
   c. Per Kreditkartenabbuchung durch Unterzeichnung der Kreditkarteneinzugsermächtigung (siehe Downloads auf unserer Webseite)
   d. Per Bankeinzug durch Unterzeichnung der Einzugsermächtigung (siehe Downloads auf unserer Webseite)

10. Zahlungsverzug des Auftraggebers

    Wird eine berechnete Gebühr nicht innerhalb 2 Wochen nach Rechnungsdatum geleistet, kann Allure nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis die Gebühr eingeht. Allure ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber 1 Woche vorher bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Allure haftet nicht für Strafen, Zinsen, versäumte Fristen oder sonstige Folgen, die sich aus einer solchen Aussetzung der Dienstleistungen ergeben

11. Beendigung des Auftrags

    a. Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
    b. Der Auftrag kann von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich und mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Bereits durch Allure erbrachte Dienstleistungen, wenn auch nicht fertiggestellt, sind zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
    c. Bei Kündigung des Auftrags durch Allure sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
    d. Allure ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist Allure verpflichtet, auf Verlangen den Auftraggeber über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
    e. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind alle eingereichten Unterlagen bei Allure innerhalb von 6 Wochen abzuholen. Sollte die Abholung durch den Auftraggeber nicht möglich sein, wird eine jährliche, zu vereinbarende Aufbewahrungsgebühr fällig. Bei Nichterhalt der Aufbewahrungsgebühr behält sich Allure das Recht vor, die Unterlagen zu vernichten. Die Rücksendung per Post /Express Dienst von eingereichten Unterlagen unterliegt der Frachtgebühr und einer Bearbeitungsgebühr. Sollen Unterlagen an eine dritte Person ausgehändigt werden, ist die schriftliche Erlaubnis auf IRS Form 7216 vom Auftraggeber nötig.
    f. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags:
       Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so besteht seitens des Auftraggebers kein Rückerstattungsanspruch der/des bei Auftragsabschluss geleisteten Dienstleistungsgebühr/Vorschusses. Leistungen, die seitens Allure noch nicht zur Berechnung gekommen sind, sind bei Beendigung des Auftrags zu berechnen und fällig.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

    a. Allure kann Unterlagen im Zusammenhang mit einem Mandat für einen Zeitraum aufbewahren, den Allure nach eigenem Ermessen als angemessen erachtet, sofern nicht ein abweichender Aufbewahrungszeitraum gesetzlich vorgeschrieben oder schriftlich vereinbart ist.
    b. Die Aufbewahrungspflicht von Allure schließt nicht die Originalbelege des Auftraggebers ein. Diese werden nach Auftragserfüllung an den Auftraggeber zurückgegeben.
    c. Der Auftraggeber ist für die unbefristete Aufbewahrung aller Originalunterlagen, die zur Belegung von angesetzten Kosten und Einnahmen im Falle einer Steuerprüfung benötigt werden, verantwortlich. Die Unterlagen können u.a. in elektronischer Form (PDF od. JPEG) aufbewahrt werden (siehe hierzu allerdings die Option auf das Audit & Document Protection Programm wie im Auftrag beschrieben).
    d. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat Allure dem Auftraggeber alle noch bei Allure befindlichen Originalunterlagen innerhalb 4 Wochen herauszugeben. Allure kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien (auch in elektronischer Form) anfertigen und zurückbehalten.
    e. Allure ist unter keinen Umständen verpflichtet, dem Auftraggeber die für interne Zwecke gefertigten Arbeitspapiere herauszugeben.
    f. Allure kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Allure ist nicht dazu berechtigt, Originalunterlagen des Auftraggebers, oder Unterlagen, die der Auftraggeber für die Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt hat, zurückzuhalten.

13. Nutzung des sicheren Mandantenportals und elektronischer Dokumentenaustausch

    a. Zweck des Portals
    Allure stellt ein proprietäres sicheres Mandantenportal („Portal“) zur Verfügung, um den elektronischen Austausch von Dokumenten zwischen Allure und dem Mandanten zu ermöglichen. Das Portal dient ausschließlich als vorübergehendes Übermittlungsinstrument und nicht als dauerhaftes Dokumentenspeicherungs- oder Archivierungssystem.
    b. Vorübergehende Speicherung und Löschung
    Dokumente, die über das Portal hochgeladen oder dort zur Verfügung gestellt werden, werden auf sicherer cloudbasierter Infrastruktur gespeichert und nach einem begrenzten Zeitraum (in der Regel 30 Tage) automatisch gelöscht, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde (zum Beispiel als Bestandteil eines bestimmten Leistungspakets im Mandatsvertrag). Löschfristen können aufgrund von System-, Betriebs-, Backup- oder technischen Prozessen variieren.
    Soweit eine verlängerte Speicherung vereinbart wird:
        - erfolgt diese Speicherung ausschließlich als Serviceleistung zur Erleichterung
        - bleibt der Mandant allein verantwortlich für die Aufbewahrung unabhängiger Kopien
        - übernimmt Allure keine Verantwortung als langfristiger Dokumentenverwahrer

    Allure haftet nicht für den Verlust von Dokumenten, außer in Fällen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens.
    c. Pflichten des Mandanten
    Der Mandant verpflichtet sich:
        - Dokumente vollständig, korrekt und rechtzeitig hochzuladen
        - die erfolgreiche Übermittlung von Dokumenten zu überprüfen
        - alle von Allure bereitgestellten Dokumente unverzüglich herunterzuladen
        - unabhängige Kopien sämtlicher Dokumente aufzubewahren

    Allure haftet nicht für Verzögerungen, Strafen oder Schäden, die entstehen durch:
        - unvollständige oder verspätete Uploads
        - das Versäumnis, Dokumente herunterzuladen
        - Übermittlungsfehler außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Allure

d. Sicherheitsmaßnahmen
Allure setzt wirtschaftlich angemessene Sicherheitsmaßnahmen ein, einschließlich passwortgeschütztem Zugang, Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) und kontrollierten Zugriffsprotokollen. Der Mandant erkennt jedoch an, dass kein elektronisches System vollständig sicher ist, und erklärt sich mit der Nutzung des Portals unter den hierin festgelegten Einschränkungen einverstanden.

e. Zugangsdaten und Berechtigungen des Mandanten
Der Mandant ist allein verantwortlich für die Wahrung der Vertraulichkeit seiner Zugangsdaten und Sicherheitsschlüssel sowie für die Beschränkung des Zugangs auf autorisierte Personen. Allure haftet nicht für unbefugten Zugriff infolge kompromittierter Zugangsdaten, außer in Fällen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens.

f. Cloud-Infrastruktur und Systemverfügbarkeit
Das Portal nutzt die Infrastruktur externer Cloud-Anbieter. Allure haftet nicht für Systemausfälle, Betriebsunterbrechungen, Verzögerungen bei der Datenübertragung, Datenverlust, Datenbeschädigung oder unbefugten Zugriff, soweit solche Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Allure liegen.

g. Haftungsbeschränkung für elektronische Übermittlung
Soweit gesetzlich zulässig, haftet Allure nicht für das Abfangen oder die Veränderung von Daten, Ausfälle der Internet- oder Netzwerkverbindung oder Verzögerungen/Fehler in der elektronischen Kommunikation, es sei denn, diese wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht.

h. Kein Vertrauen auf das Portal zur Dokumentenaufbewahrung
Der Mandant erkennt an, dass das Portal nicht das offizielle Dokumentenaufbewahrungssystem von Allure ist. Die Verpflichtungen von Allure zur Dokumentenaufbewahrung richten sich ausschließlich nach Abschnitt 12 dieser Bedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

i. Erweiterte Speicherungsdienste (falls anwendbar)
Wenn der Mandant ein Leistungspaket abonniert, das eine verlängerte Dokumentenspeicherung umfasst (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Peace-of-Mind Package (POMP)), gilt:
- diese Speicherung ist auf die im Mandatsvertrag festgelegte Dauer und den dort definierten Umfang beschränkt
- es kann System-, Technologie- oder Anbieterbeschränkungen unterliegen
- es stellt keine Garantie gegen Datenverlust, Datenbeschädigung oder unbefugten Zugriff dar

Der Mandant erkennt an, dass Allure nicht als Datensicherungsanbieter oder Verwahrer handelt und der Mandant weiterhin selbst für die Aufbewahrung seiner Unterlagen verantwortlich bleibt.
Allure behält sich das Recht vor, Speichersysteme, Technologien oder Drittanbieter nach eigenem Ermessen zu ändern, zu ersetzen, zu migrieren oder einzustellen.

j. Alternative Übermittlungsmethoden
Auf Anfrage können alternative Methoden des Dokumentenaustauschs genutzt werden. Der Mandant erkennt an, dass solche Methoden mit unterschiedlichen Sicherheitsrisiken oder Verzögerungen verbunden sein können, die der Mandant akzeptiert.

14. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

a. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt der Rechtsstand Florida, USA.
b. Erfüllungsort ist Florida, USA.

15. Höhere Gewalt

Allure haftet nicht für Verzögerungen, Unterbrechungen oder die Nichterfüllung von Leistungen, die auf Ursachen außerhalb seines zumutbaren Einflussbereichs zurückzuführen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Krieg, Terrorismus, Cyberangriffe, Ausfälle von Versorgungsleistungen, Internetausfälle, Arbeitskämpfe oder das Versagen von Drittanbietern.

16. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

    Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

17. Änderungen und Ergänzungen

    Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

18. Fristen

    Für die Einreichung von Steuererklärungen, Steuerformularen, anderen Meldungen und behördlichen Unterlagen, sowie für die Zurverfügungstellung von Unterlagen und Angaben an Allure gelten die Fristen, die in den Tabellen „Allgemeine Fristentabelle", „Fristentabelle Loehne", Fristentabelle Sales Tax" festgehalten sind. Diese Tabellen finden Sie auf unserer Webseite unter „Downloads".

    Außer der in der Allgemeinen Fristentabelle angegebenen Fristverlängerungen gibt es **KEINE** weiteren Fristverlängerungen und die Finanzbehörden können erhebliche (in vielen Fällen ein Minimum von $ 10,000) Verspätungszuschläge für Steuererklärungen erheben kann, die nach dem jeweiligen fristverlängerten Datum eingereicht werden.
    Die Fristverlängerung gilt **NICHT** für die Bezahlung einer eventuell fälligen Steuer. Diese muss bis spätestens zur ordinären Abgabefrist (lt. Fristentabelle) bezahlt werden.

    Der Client bleibt allein verantwortlich für die Überwachung und Einhaltung sämtlicher Fristen für Einreichungen, Zahlungen und Berichterstattungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

    Die geschätzten Steuervorauszahlungsfristen sind von den Einreichungsfristen getrennt und werden nicht durch Fristverlängerungen verlängert.